

Satzung der Sterbekasse Stolpe

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbekasse Stolpe“ und hat ihren Sitz in Stolpe. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Der Verein ist gemäß § 157a VAG von der laufenden Versicherungsaufsicht freigestellt.

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Stolpe und die daran angrenzenden Gemeinden. In Ausnahmefällen ist die Kasse berechtigt, auch außerhalb des Geschäftsgebietes tätig zu werden.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die Bokhorst-Wankendorfer Rundschau und ggf. sonstigen Gemeindezeitungen des Geschäftsgebietes. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung bzw. andere Möglichkeit der Bekanntmachung.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 80. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge können dem Vorstand der Kasse schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis, der auch die Namen etwa versicherter Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im

Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder (ab dem vollendetem 21. Lebensjahr), die bis zum vollendetem 40. Lebensjahr aufgenommen wurden, beträgt 12,00 € . Der Beitrag für Mitglieder, die ab dem 41. Lebensjahr in die Sterbekasse aufgenommen wurden, berechnet sich nach der Differenz an Lebensjahren zwischen dem Eintrittsalter und dem vollendetem 80. Lebensjahr (siehe Anhang zur Satzung Beitrag Sterbekasse Stolpe). Mitversicherte Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sind beitragsfrei.
2. Bei voller Leistung beträgt der Jahresbeitrag für Jugendliche vom 16. bis einschließlich 21. Lebensjahr den halben Beitragsatz.
3. Mitglieder, die das aktuelle Sterbegeld (derzeit 400 €) und den aktuellen Risikozuschlag (derzeit 80 €) eingezahlt haben, können sich von der Beitragszahlung befreien lassen oder freiwillig zur Erhöhung **ihres** individuellen Sterbegeldes weitere Beiträge (derzeit 12 €) einzahlen. Diese Beiträge werden nicht verzinst und im Falle des Todes mit dem Sterbegeld ausgezahlt. Bei Verabschiedung dieser Satzung beitragsfrei gestellte Mitglieder (alle über 90 jährigen) bleiben beitragsfrei. Mitglieder die vor 1965 eingetreten sind werden mit ab dem Beitragsjahr 2016 beitragsfrei gestellt.
4. Neumitglieder können auf Wunsch einen doppelten Jahresbeitrag zahlen. Sie erhalten im Versicherungsfall ein doppeltes Sterbegeld ausgezahlt.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Leistungstabelle.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Sterbekasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis

besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge zwei Jahre im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind:

die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind
 - b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben;

der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.
5. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche mitglieds- und vermögensrechtlichen Ansprüche an die Sterbekasse

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen seit der Veröffentlichung gem. § 1 (4) einzulegen. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau wohnen, werden schriftlich über die Veränderungen informiert.

Jedoch können die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 3 und 4), die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3) auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderliche Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a. Wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b. In den letzten fünf Jahren als Schuldner in eine Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Kassenwartes, eines Schriftführers und eines Beisitzers und gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

Verringert sich die Zahl der Vorstandmitglieder auf weniger als drei, so hat der Vorstand eine entsprechende Ergänzung aus den Kassenmitgliedern vorzunehmen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert
 - a. Außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der

anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b. Entgegennehmen und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2);
 - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f. Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; die Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Vermögenslage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.
2. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 20 v.H. der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigt.

§ 12

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.
3. Alle fünf Jahre hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Prüfung der Vermögenslage durchzuführen ist.

§ 13

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkungen für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14
Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung der Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Behörde bedarf, die für die laufende staatliche Aufsicht zuständig ist.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht beschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist grundsätzlich das das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß §215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.